



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 041/2012

Dezernat I, gez. i. V. Backes

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:  
19.03.2012

Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.04.2012	Entscheidung

## Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld

### Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld“ wird als Satzung beschlossen.

### Sachverhalt:

Die zurzeit gültige Satzung datiert aus dem Jahr 2007. Sie wurde vom Rat in seiner Sitzung am 29.03.2007 beschlossen.

Der nunmehr vorgelegte Satzungsentwurf berücksichtigt die zwischenzeitlichen Änderungen in der Gemeindeordnung NRW durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und die Reform des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Mit dem Ziel der „Stärkung der demokratischen Beteiligung der Bürger“ wurde in § 26 GO NRW der Ratsbürgerentscheid eingeführt, mit dem auf Initiative des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Darüber hinaus wurde § 26 GO NRW um die Sperrwirkung eines vom Rat für zulässig erklärten Bürgerbegehrens erweitert. Diese bewirkt, dass grundsätzlich bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen bzw. mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden darf. Damit hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Entscheidungssperre der gemeindlichen Organe eingeführt.

Auch die in den vergangenen Jahren beschlossenen zum Teil grundlegenden Veränderungen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für die Kommunalwahlen haben Auswirkungen auf die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. So ist es für die Abstimmberechtigten besonders bedeutsam, dass die Sperrfrist für die Ausübung des Abstimmungsrechts von bislang 3 Monate auf 15 Tage vor der Abstimmung verkürzt worden ist. Abstimmberechtigte können jetzt am Bürgerentscheid teilnehmen, wenn sie sich bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids beim Einwohnermeldeamt angemeldet haben.

Zudem wurde aus Datenschutzgründen die bisherige Auslegung des Wählerverzeichnisses durch die bloße Möglichkeit, Einsicht in das Verzeichnis zu nehmen, ersetzt.

Neben einigen redaktionellen Änderungen trägt der Satzungsentwurf der Möglichkeit Rechnung, dass bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen identisch sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung).

**Anlagen:**

Entwurf der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Coesfeld-